



Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b>	Fax <b>501 65</b>	Datum
2022-0.076.608	BAK/Stng/BRÄG 2022	Mag Julia Vazny- König	DW 12339	DW 12150	2.3.2022

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Notariatsordnung, die Rechtsanwaltsordnung und das Disziplinarstatut für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter geändert werden (Berufsrechts-Änderungsgesetz 2022 – BRÄG 2022)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

### **Inhalt des Entwurfs**

Mit vorliegendem Gesetzesentwurf sollen offene Fragen im Berufsrecht der Notar:innen und Rechtsanwält:innen beantwortet und bestehende Probleme gelöst werden. Im Einzelnen betrifft das die Frage der Bestimmungen zur Ausgeschlossenheit von Notar:innen. Hier erfolgt durch den vorliegenden Gesetzesentwurf eine Konkretisierung. Dies ist wichtig, da die Rechtsfolge der Ausgeschlossenheit von Notar:innen der Solennitätsverlust (Verlust der Kraft einer öffentlichen Urkunde) ist. Dies betrifft in erster Linie vor allem die Parteien, deren öffentliche Urkunde mit der Gefahr eines allfälligen Solennitätsverlusts behaftet ist. Hier soll der Gesetzesentwurf Klarheit bringen.

Des Weiteren soll der vorliegende Gesetzesentwurf eine Lücke schließen, die an der Schnittstelle zwischen der herkömmlichen Errichtung einer Urkunde in Papierform und deren elektronischer Errichtung besteht. Bislang fehlt eine gesetzliche Regelung für den „Medienwechsel“. Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf sollen erweiterte Möglichkeiten einer Nutzung elektronischer Kommunikationsmöglichkeiten bei notariellen Amtshandlungen eröffnet werden.

Durch die vorliegenden Bestimmungen sollen die im Bereich der notariellen Selbstverwaltung durchgeführten Wahlen im Lichte des Grundsatzes der geheimen Wahl verbessert werden. Die Eintragungsmöglichkeiten zur gesetzlichen Erwachsenenvertretung in das Österreichische Zentrale Verzeichnisse sollen gesetzlich präzisiert und ergänzt werden.

Der Gesetzesentwurf sieht weiters vor, dass Rechtsanwält:innen aus Anlass der Geburt oder der Adoption eines Kindes ihre Berufs- bzw Tätigkeitsberechtigung ruhend stellen können. Dies soll eine bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie erreichen.

Auch sollen im vorliegenden Gesetzesentwurf Unklarheiten beseitigt werden im Zusammenhang mit Datenschutzfragen. Dies durch Schaffung einer eigenständigen datenschutzrechtlichen Rechtsgrundlage zur Übermittlung von nach der StPO ermittelten personenbezogenen Daten in einem Disziplinarverfahren.

### **Das Wichtigste in Kürze**

- Neufassung der Bestimmung zur Ausgeschlossenheit von Notar:innen und zum Solennitätsverlust.
- Schaffung der notwendigen gesetzlichen Grundlagen für einen „Medienwechsel“ zwischen Papier und Elektronik bei der Vornahme von elektronischen notariellen Amtshandlungen.
- Überarbeitung der Bestimmungen zu den Wahlen im notariellen Berufsrecht.
- Ausdrückliche Regelung der Durchführung von Sitzungen und Tagungen der verschiedenen Organe der notariellen Selbstverwaltung als Videokonferenz.
- Ergänzung der Eintragungsmöglichkeit der gesetzlichen Erwachsenenvertretung in das ÖZVV.
- Einführung der Möglichkeit einer Ruhendstellung der Berufs- bzw Tätigkeitsberechtigung statt Streichung aus der Liste der Rechtsanwält:innen bzw Rechtsanwaltsanwärter:innen bei Geburt/Adoption eines Kindes samt Begleitregelung.
- Schaffung einer eigenständigen datenschutzrechtlichen Rechtsgrundlage im Zusammenhang mit der Bereitstellung, Verarbeitung, Übermittlung oder Weiterverarbeitung von einem im Strafverfahren ermittelten personenbezogenen Daten im Disziplinarverfahren nach dem DSt.

Die BAK gibt zu den Gesetzesänderungen, von denen die interne Kammerorganisation, das Wahlprozedere und das Disziplinarrecht der Notar:innen sowie der Rechtsanwält:innen betroffen sind, keine Stellungnahme ab.

Zu den wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs, von denen die Mitglieder der Arbeiterkammer unmittelbar als Konsument:innen oder sozialrechtlich berührt werden, wird nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Zu Artikel 1 Änderung der Notariatsordnung:

Zu Ziffer 1, 5, 6, 9, 15 und 24 (§ 6a Abs 1, § 62 Abs 1, § 63 Abs 2, § 78 Abs 1, § 125a Abs 3 und § 154 Abs 1, 3. Satz NO):

Mit diesen Änderungen erfolgen jeweils Zitatberichtigungen und bestehen dagegen keine Einwände.

Zu Ziffer 2-4 (§ 33 NO):

Abs 3 führt für diejenigen Fallgruppen, die zwar auch ein „ausschlussgeeignetes“ Naheverhältnis der Notarin/des Notars nahelegen, das aber laut den Erläuterungen im Zweifel hinsichtlich der Intensität hinter den in den in § 33 Abs 1 NO geregelten Fällen liegt, eine Offenlegungspflicht der Notarin/des Notars ein. Das heißt, dass die Notarin/der Notar die Partei, zu der das Naheverhältnis nicht besteht bzw bestanden hat, auf das Naheverhältnis hinweisen muss, um ihr die Möglichkeit zu geben, der Durchführung der notariellen Amtshandlung durch ihn zu widersprechen. Klar ist, dass die Notarin/den Notar nur dann eine Hinweispflicht trifft, wenn ihr/ihn die in Abs 3 genannten Konstellationen bekannt sind.

Fraglich ist in diesem Zusammenhang, in welchem Zeitraum die Notarin/der Notar ihrer/seiner Hinweispflicht nachzukommen hat. Die vorgeschlagene Fassung trifft hierzu keine Regelung. Auch wenn davon ausgegangen werden kann, dass die Notarin/der Notar ihrer/seiner Hinweispflicht ehestmöglich bzw unverzüglich nachzukommen hat, wäre es aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit empfehlenswert, einen Zeitraum gesetzlich zu verankern.

Ebenso stellt sich die Frage eines etwaigen Solennitätsverlustes (also dem Verlust der Eigenschaft als öffentliche Urkunde gemäß § 33 Abs 2 NO) im Falle einer späteren – (lange) Zeit nach Aufnahme der Notariatsurkunde – Kenntnisnahme der Notarin/des Notars von ihrem/seinem Nahe- bzw Verwandtschaftsverhältnisses zur Partei. Weder die vorgeschlagene Fassung noch die Erläuternden Bemerkungen regeln bzw beantworten diese Fallkonstellation.

Zu Ziffer 20 und 21 (§ 140h NO):

Mit dieser Regelung soll die Ergänzung der Eintragungsmöglichkeit zur gesetzlichen Erwachsenenvertretung im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) ergänzt werden und eine aktuell bestehende Unvollständigkeit beseitigt werden. Während im § 140h Abs 2 Ziffer 1 und 2 NO ausdrücklich festgehalten ist, dass auch die Änderung und Beendigung der Vorsorgevollmacht bzw gewählten Erwachsenenvertretung im ÖZVV einzutragen sind, fehlt eine solche ausdrückliche Anordnung bislang für die gesetzliche Erwachsenenvertretung in Z 3 leg cit. Gegen diese Ergänzung hat die BAK keine Einwände.

Zu Artikel 2 (Änderung der Rechtsanwaltsordnung):

Zu Ziffer 13 bis 16 (§ 32 RAO, Abschnittsüberschrift des IV. Abschnitts sowie § 34 Abs 2 Ziffer 1 lit d und Ziffer 2 RAO):

Die BAK enthält sich grundsätzlich einer Beurteilung von gesetzlichen Regelungen, die interne organisatorische Fragen anderer Kammern betreffen. Da bei vergleichbaren gesetzlichen Regelungen im Mutterschutzgesetz allerdings im Entwurfsstadium lediglich aus einem redaktionellen Versehen eine Berücksichtigung von Pflegeeltern neben den Adoptiveltern zunächst unterblieben ist (und erst im Laufe des Gesetzgebungsprozesses aufgenommen wurde), gestattet sich die BAK auf diesen Umstand hinzuweisen, um für den Fall, dass eine Differenzierung zwischen Adoptiv- und Pflegeeltern gar nicht bewusst erfolgt ist, auf dieses Thema aufmerksam zu machen.

Zu Ziffer 18 und 20 (§ 53 Abs 2 Ziffer 4 lit a, b und c RAO):

Aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht ist bei der neu geplanten Regelung anzumerken, dass gemäß § 20 der Satzung Teil B 2018 der Österreichischen RAK Kalendermonate, in denen nach den jeweiligen Umlageordnungen verringerte Beiträge zu leisten sind, bei der Berechnung der Höhe des Leistungsanspruchs nur im Verhältnis des verringerten Beitrags zum Normbeitrag berücksichtigt werden. Dementsprechend stehen Betroffenen - sofern die Umlagenordnung die Möglichkeit überhaupt vorsieht - vor der schwierigen Abwägung, die Vorteile einer vorübergehenden Aussetzung von Beitragszahlungen gegen den Nachteil des geringeren Leistungsanspruchs in der Pension abzuwägen.

Die BAK weist zudem darauf hin, dass die lit a, b und c des § 52 Abs 2 Z 4 durch kein „oder“ bzw „und“ getrennt wurden, das Verhältnis dieser Bestimmungen daher unklar ist. Auch ein Blick in die Erläuterungen des Gesetzesentwurfs bringt keine Klarheit. Für Rechtsanwaltsanwärt:innen kommt bei Ruhendstellung von vornherein nur die Bestimmung der lit c in Betracht. Sie können sich daher auf Antrag ganz oder teilweise von der Leistung der Umlage befreien lassen. Für Rechtsanwält:innen kommen bei Ruhendstellung sowohl lit a sublit bb und lit c in Betracht. Offen bleibt, ob es der Wahl der jeweiligen RAK überlassen ist, ob bzw welche Möglichkeit in der Umlagenordnung vorgesehen wird und in welchem Verhältnis diese Möglichkeiten stehen. Dies macht insofern einen Unterschied, als lediglich die lit c (für die gesamte oder Teile der Zeit des Ruhens für eine gänzliche oder teilweise Leistungsbefreiung) ein Antragsrecht vorsieht, die Herabsetzung auf Beiträge der Rechtsanwaltsanwärt:innen gem lit a sublit bb dem Wortlaut entsprechend hingegen von Gesetzes wegen eintritt. Wenn daher lediglich die letztgenannte Herabsetzungsmöglichkeit Eingang in eine Umlagenordnung findet, hätten die Rechtsanwält:innen für den Fall, dass sie sich für eine Ruhendstellung entscheiden, kein Wahlrecht, die vollen Beiträge weiter zu entrichten (sofern sie dazu finanziell in der Lage sind). Es würde daher wiederum lediglich die Option geboten, weiterhin in der Liste eingetragen zu bleiben (mit den damit einhergehenden

Nachteilen) und sich für die Weiterentrichtung der Beiträge für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Geburt zu entscheiden (vgl § 52 Abs 2 Z 4 lit a sublit aa) **oder** sich ruhestellen zu lassen und verpflichtend einen geringeren Beitrag an die Versorgungseinrichtung zu entrichten. Im Sinne der Rechtssicherheit für betroffene angestellte (und selbständige) Rechtsanwält:innen erschiene es sinnvoll, eine Klarstellung in Erwägung zu ziehen.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

